

VDV Köln Kamekestraße 37-39 50672 Köln

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Per [REDACTED]

Eisenbahnverkehr

[REDACTED]

T [REDACTED]

F [REDACTED]

E [REDACTED]

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland („Insektenschutzgesetz“) (Stand: 21.07.2020)

Ihr Zeichen: N II 1 – 7005/006-2020.0001 | Ihre Nachricht vom: 25.09.2020
Unser Zeichen: ER-4/4-Fa

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland („Insektenschutzgesetz“) nach dem Stand vom 21.07.2020. Der VDV begrüßt das Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung vom September 2019. Wir erkennen an, dass Insekten ein integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt sind und in Ökosystemen eine wichtige Rolle spielen. In der Tat gilt es, den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland wieder zu verbessern. Vor diesem Hintergrund sehen wir nur geringen, aber aus Sicht des Verkehrsträgers Schiene durchaus erforderlichen Nachbesserungsbedarf:

Zu § 41a Abs. 1 BNatSchG-E:

Die Vorschrift behandelt den Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen. Nach § 41a Abs. 1 BNatSchG-E sind unter anderem neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG-E vermeidbar sind. Dies gilt auch für eine wesentliche Änderung der genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen sowie baulichen Anlagen und Grundstücken. Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG-E um- oder nachzurüsten.

Durch die weite Fassung der Vorschrift sehen wir auch Eisenbahngrundstücke und -anlagen betroffen. Es handelt sich dabei um Verkehrsflächen wie zum Beispiel

16. Oktober 2020



Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis Bahnhof
Köln West



- Personenbahnhöfe, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, einschließlich der Personenbahnsteige, der Zugangswege für Passagiere, der Zufahrtsstraßen und des Zugangs für Fußgänger
- Güterterminals einschließlich der Laderampen sowie der Zugangswege für Güter, einschließlich der Zufahrtsstraßen
- Umschlagflächen, Verladestellen, Lagerflächen
- Verladeeinrichtungen für Autozugverkehre
- Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen
- Eisenbahnanlagen in See- und Binnenhäfen
- Verkehrswege
- Gleisanlagen
- Dienstwege für Bahnmitarbeiter im Bereich von Gleisanlagen.

Für Eisenbahngrundstücke und -anlagen existieren unter den Aspekten Security (vgl. z. B. Kapitel 1.10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)) und Safety (vgl. z. B. die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegebenen Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4, dort insbesondere Anhang 2) Beleuchtungsvorgaben. Diese sind zum Teil allgemein gehalten (RID), enthalten zum Teil aber auch konkrete Vorgaben (ASR A3.4).

Wir haben die Sorge, dass § 41a Abs. 1 BNatSchG-E mit derartigen Regelungen nur unvollkommen harmonisiert und zu Konfliktpotenzial führen könnte. Wir regen daher an, dem Verordnungsgeber für die Ausgestaltung einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG-E bereits in § 41a Abs. 1 BNatSchG-E als Leitlinie an die Hand zu geben, dass die Gewährleistung der Sicherheit, der Gesundheit und des Arbeitsschutzes sowie die Beachtung der aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheit und des Arbeitsschutzes erlassenen Rechtsvorschriften und aufgestellten Technischen Regeln unberührt bleiben.

Zu § 41a Abs. 2 BNatSchG-E:

Die vorstehenden Ausführungen „Zu § 41a Abs. 1 BNatSchG-E“ gelten entsprechend für die Tätigkeit der in § 41a Abs. 2 BNatSchG-E angesprochenen Behörden. Auch diesen sollte nach unserem Dafürhalten in § 41a Abs. 2 BNatSchG-E eine Vorgabe der genannten Art – zumindest in Form einer ermessensbindenden Leitlinie – mit auf den Weg gegeben werden.

Zu § 69 Abs. 3 Nr. 4b BNatSchG-E:

Wir regen an, die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4“ zu ersetzen.

Zu § 38b WHG-E:

Die Vorschrift verbietet ausnahmslos allen Betroffenen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern (kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ausgenommen). Eine solche Verbotsnorm ist aus Sicht des Verkehrsträgers Schiene nicht sachgerecht. Sie lässt unberücksichtigt, dass zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Gleisbereich – auch heute noch – erforderlich ist. Wir bitten daher, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Aufwuchsbekämpfung im Gleisbereich von der Verbotsnorm auszunehmen.

Hilfsweise bitten wir dringend darum, § 38b WHG-E insoweit als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten. Die zuständige Behörde hätte dann die Möglichkeit, nach den Umständen des Einzelfalles eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

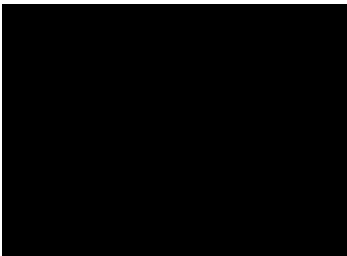
Im Übrigen gehen wir – zur Vermeidung einer Diskussion darüber, ob es sich bei Bahnseitengräben um reine Entwässerungsanlagen oder um Gewässer handelt – davon aus, dass es sich hierbei jedenfalls um kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt. Als solche sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG „insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen“ sowie „Be- und Entwässerungsräben“ genannt.

Dazu korrespondierend sind Bahnseitengräben für gewöhnlich ebenfalls Bestandteile der Verkehrswege. Sie dienen der Aufnahme des aus dem Bahnkörper abfließenden Niederschlags- und Schmelzwassers. Die Entwässerung ist erforderlich, um die Stabilität von Bahnkörper und Gleis und damit die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bahnseitengräben führen zumeist nicht ganzjährig Wasser, sondern lediglich temporär bzw. situativ.

Aus Gründen äußerster Vorsorge und zur Gleichbehandlung der Verkehrsträger regen wir an, in die amtliche Begründung zu § 38b WHG-E einen klarstellenden Hinweis darauf aufzunehmen, dass es sich bei Bahnseitengräben jedenfalls nur um kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG handelt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer Eisenbahnverkehr